

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 15. November

1979

Datum	Inhalt	Seite
7. 11. 1979	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979	357
3. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung	358
16. 10. 1979	Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Berufsaufbauschule Marktoberdorf	358
17. 10. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mauerner Höhlen“	359
18. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	361
18. 10. 1979	Verordnung zur Gliederung der Universität Erlangen-Nürnberg	361
22. 10. 1979	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	361
23. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	362
23. 10. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen ..	362
22. 10. 1979	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Oktober 1979 Vf. 33-VII-78 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 1 bis 3 der Verordnung der Stadt Nürnberg zur Bekämpfung der verwilderten Haustauben (Tauben-Verordnung)	362
—	Berichtigung der Bekanntmachung der Änderungen der Bayerischen Besoldungsordnungen durch Bundesgesetze vom 3. August 1979 und der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 9. August 1979	362

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979

Vom 7. November 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 vom 23. Oktober 1979 (BGBl I S. 1753) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung von Zuschüssen nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 obliegt den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis.

(2) Örtlich zuständig ist die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet der beheizte Raum liegt.

§ 2

(1) Die Regierungen führen die Fachaufsicht.
(2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 7. November 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 45 vom 9. November 1979 bekanntgemacht.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über beamten-
rechtliche Zuständigkeiten im Geschäfts-
bereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 3. Oktober 1979

Auf Grund der Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 74 Abs. 3 Satz 2 und Art. 79 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 21. September 1977 (GVBl S. 505) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach „über“ eingefügt:

„richterrechtliche und“.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts und dem Landesversorgungsamt Bayern wird die Befugnis übertragen, auch die Richter und Beamten ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind, bis zur Dauer von 6 Monaten abzuordnen; Abordnungen an die Landesarbeitsgerichte, das Bayerische Landessozialgericht und das Landesversorgungsamt dürfen die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten und sind dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vor ihrer Anordnung mitzuteilen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 3. Oktober 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung der Staatlichen
Berufsfachschule für Hauswirtschaft und
Berufsaufbauschule Marktobberdorf**

Vom 16. Oktober 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), und des Art. 52 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1979 wird die Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Berufsaufbauschule Marktobberdorf errichtet.

(2) Die Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Marktobberdorf verbunden.

§ 2

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen ist der Landkreis Ostallgäu.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird von der Regierung von Schwaben ausgeübt, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Regierung von Schwaben ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Als Amtskasse wird die Staatsoberkasse in Augsburg bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die Regierung von Schwaben übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1979 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mauerner Höhlen“

Vom 17. Oktober 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das nordwestlich des Ortsteiles Mauern, Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, gelegene Gebiet „Im Weinberg“ wird unter der Bezeichnung „Mauerner Höhlen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,1 ha.
- (2) Es umfaßt im Markt Rennertshofen, Gemarkung Mauern, Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 90 und 93 (Weg).
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft
 - vom Grenzstein in der äußersten nordwestlichen Ecke des Grundstückes Flurnummer 90 ca. 550 m in nordöstlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 90 (Gemarkungsgrenze Mauern/Rohrbach) zum weiteren Grenzstein
 - von dort in südlicher Richtung in einer Geraden durch das Grundstück Flurnummer 90 zum Berghangfuß
 - von dort in südwestlicher Richtung entlang des Berghangfußes zum Weg (Flurnummer 93)
 - weiter über den Weg und entlang der Südseite des Weges in westlicher Richtung bis in Höhe der Hangmulde
 - von dort in nordwestlicher Richtung über den Weg und weiter entlang der Nordseite der Hangmulde zur äußersten nordwestlichen Ecke des Grundstückes Flurnummer 90.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als unterer Naturschutzbehörde.
- (5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Mauerner Höhlen“ ist es, wegen ihrer geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung

1. die eiszeitlichen Ablagerungen und ihre archäologischen und faunistischen Einschlüsse in den Weinberghöhlen zu erhalten,
2. die Höhlen und ihre nähere Umgebung bestandsmäßig zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärm- oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zu benutzen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit **Fahrzeugen** aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden **angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.**

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Mauerer Höhlen“, vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Forderung einer Sicherheitsleistung versehen werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. November 1979 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
I. V. Dr. Max Fischer, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 18. Oktober 1979

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl I S. 1040), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 4 Abs. 5 der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1978 (GVBl S. 950) erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„(5) Die Gebühren für Messungen nach den §§ 9a, 9b und 9c der Verordnung über Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl I S. 165) betragen:“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung zur Gliederung der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 18. Oktober 1979

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Universität Erlangen-Nürnberg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Theologische Fakultät
2. Juristische Fakultät
3. Medizinische Fakultät
4. Philosophische Fakultät I
(Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften)
5. Philosophische Fakultät II
(Sprach- und Literaturwissenschaften)
6. Naturwissenschaftliche Fakultät I
(Mathematik und Physik)

7. Naturwissenschaftliche Fakultät II
(Biologie und Chemie)
8. Naturwissenschaftliche Fakultät III
(Geowissenschaften)
9. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
10. Technische Fakultät
11. Erziehungswissenschaftliche Fakultät.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gliederung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 584), geändert durch Verordnung vom 24. September 1975 (GVBl S. 344), außer Kraft.

München, den 18. Oktober 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. H a n s M a i e r, Staatsminister

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 22. Oktober 1979

Auf Grund von Art. 64 Abs. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1978 (GVBl S. 948), wird nach den Worten „Pädagogische Assistenten“ das Wort „Gemeindepastoral“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1979 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Dr. B e r g h o f e r - W e i c h n e r
Staatssekretärin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 23. Oktober 1979

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. September 1975 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 26. September 1975 (GVBl S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1978 (GVBl S. 787), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „61“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „14 800 DM“ und „3700 DM“ durch die Beträge „14 900 DM“ und „3725 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 23. Oktober 1979

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Versorgungsanstalt der Kaminkehrer-
gesellen**

Vom 23. Oktober 1979

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (GVBl S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 1978 (GVBl S. 756), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Buchst. c wird aufgehoben.
2. § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das jährliche Witwengeld beträgt 3168 DM.“
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt;
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbweise 1056 DM, für jede Vollweise 2112 DM.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 23. Oktober 1979

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

**Bekanntmachung
der Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 10. Oktober 1979 Vf. 33-VII-78**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Oktober 1979 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 1 bis 3 der Verordnung der Stadt Nürnberg zur Bekämpfung der verwilderten Haustauben (Tauben-Verordnung) vom 21. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 28. Juli 1976 S. 129) bekanntgemacht:

- I. Die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 Nrn. 1 und 2 der Verordnung der Stadt Nürnberg zur Bekämpfung der verwilderten Haustauben (Tauben-Verordnung) vom 21. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 28. Juli 1976 S. 129) verstoßen gegen Art. 3 der Bayerischen Verfassung und sind deshalb nichtig.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

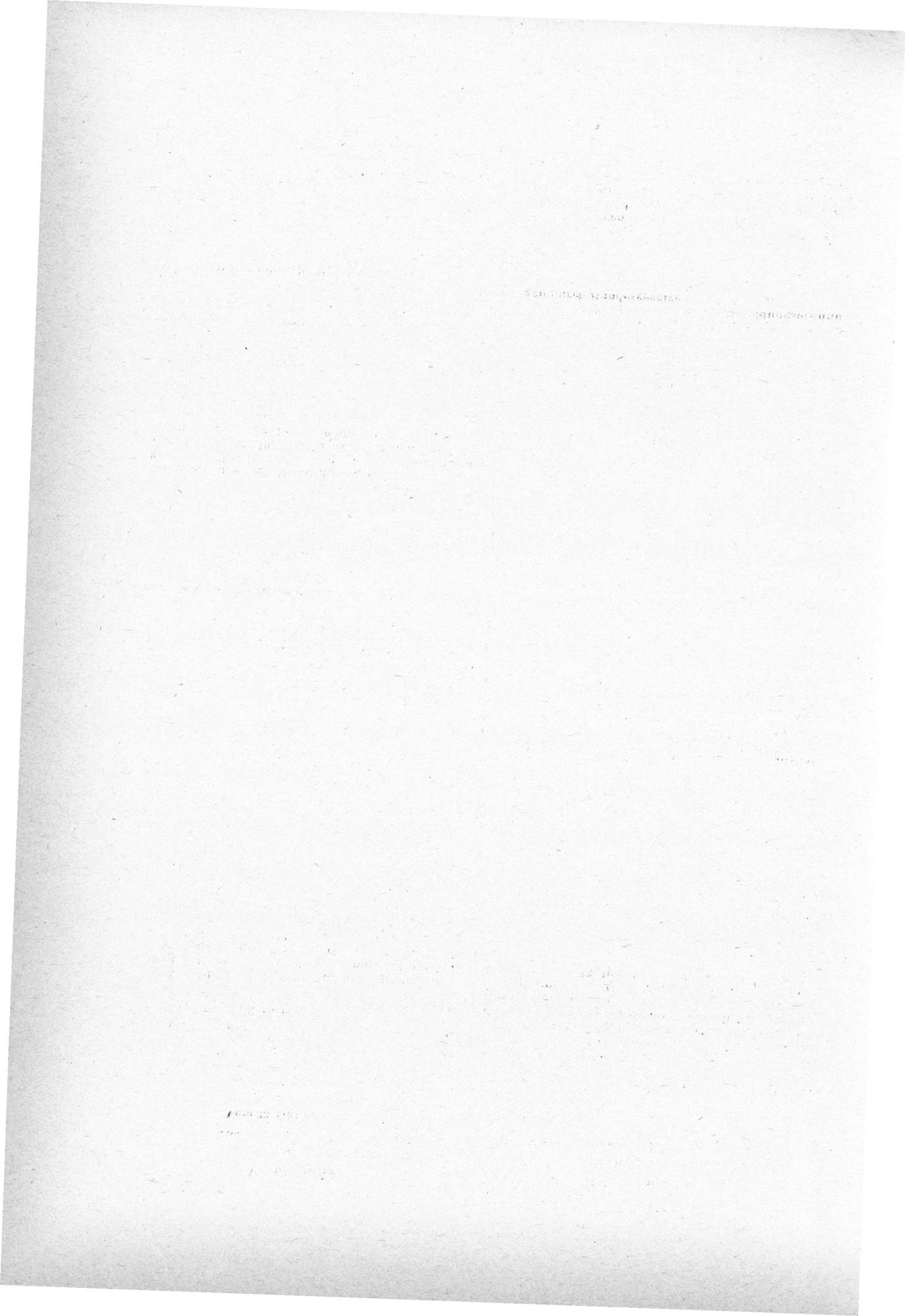
- II. Dem Antragsteller sind die Auslagen aus der Staatskasse zur Hälfte zu erstatten.

München, den 22. Oktober 1979

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Der Generalsekretär
D r. D o m c k e
Vorsitzender Richter
am Bayerischen Obersten Landesgericht

Berichtigungen

1. In Nummer 2 Buchst. b der **Bekanntmachung der Änderungen der Bayerischen Besoldungsordnungen durch Bundesgesetze** vom 3. August 1979 (GVBl S. 233) muß der Grundgehaltssatz der 4. Dienstaltersstufe anstelle von DM „2534,37“ richtig „2534,73“ heißen.
2. In der zweiten Zeile des § 1 der **Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen** vom 9. August 1979 (GVBl S. 276) muß es statt „festzustellen“ richtig „festzusetzen“ heißen.



Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint **vierteljährlich** voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten **DM 1,50**, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.